

## **Kleine Anfrage 235**

des Abgeordneten Neuber (SPD)

### **Aufnahmeprüfungen für die öffentlichen und privaten Berufsfachschulen aller Fachrichtungen**

Der Kultusminister hat in seinem Erlaß vom 20. Oktober 1966 (IV A 70 - 4/1 Nr. 3859/66) – ebenso Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 25. Oktober 1966 (43.13.01) – "Aufnahmeprüfungen für die öffentlichen und privaten Berufsfachschulen aller Fachrichtungen" entfallen lassen. Gleichzeitig aber wird sowohl im Erlaß als auch in der Verfügung darauf hingewiesen, daß "Ausleseverfahren durchzuführen sind", sofern die Zahl der Anmeldungen die der vorhandenen Plätze der Schule übersteigt.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Befindet sich der oben genannte Erlaß in Übereinstimmung mit der von der Landesregierung vertretenen Auffassung, Bildung sei Bürgerrecht?
2. Welche gesetzliche Grundlage wird für diesen Erlaß geltend gemacht, wenn einerseits der Besuch von Gymnasien und Realschulen ohne Aufnahmeprüfung, der der Berufsfachschule aber nicht ohne Ausleseverfahren möglich ist?
3. An wie vielen Schulen des Landes sind im laufenden Schuljahr nach dem oben genannten Erlaß Ausleseverfahren durchgeführt und wie viele Bewerber sind dadurch vom Berufsfachschulbesuch abgewiesen worden?
4. Warum ist die Berechtigung zum Besuch von zweijährigen Berufsfachschulen nicht in die "Ordnung für die Versetzung, für die Zeugnisse und die Abschlüsse in der Hauptschule des Landes Nordrhein-Westfalen" (RdErl. des Kultusministers vom 27. November 1970 – II A 4.36 - 62/0 - 6298/70 –) unter 11.16 mit aufgenommen worden?
5. Welche Regelung soll für die Schulabgänger des 9. Schuljahres der Hauptschulen im laufenden Schuljahr getroffen werden, soweit sie sich für den Besuch von zweijährigen Berufsfachschulen bereits angemeldet haben und teilweise sich bereits sogenannten Ausleseverfahren unterziehen mußten?

**Neuber**

Eingegangen: 10. 03. 71 / Ausgegeben: 15. 03. 71

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 58 42 97, zu beziehen.